

<p>Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11.09.14, zuletzt geändert in Nr. 51/52/2017 vom 21. Dezember 2017 [AUSZUG]</p>	<p>Regelungsmöglichkeit A – „Konservierung des Status Quo“ (Beibehaltung der Stadtgliederung, Anpassung nur an neue SächsGemO, Ziele der Hauptsat- zung 2014, Rückmeldungen der Fraktionen in AG Ortschaftsverfassung)</p>	<p>Regelungsmöglichkeit B – „Angleichung der Rechtsverhältnisse“ (Anpassung an neue SächsGemO und Leitbild der Einheitsgemeinde durch schrittweise Änderung der Stadtgliederung)</p>
<p>Inhaltsverzeichnis (Auszug):</p>	<p>Inhaltsverzeichnis (Auszug):</p>	<p>Inhaltsverzeichnis (Auszug):</p>
<p>III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürge- rinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner § 6 Petitionen, Einwohneranträge und Bürger- begehren § 6 a Bürgerbeteiligung</p>	<p>III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürge- rinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner § 6 Petitionen, Einwohneranträge und Bürger- begehren § 6 a Bürgerbeteiligung¹</p>	<p>III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürge- rinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner § 6 Petitionen, Einwohneranträge und Bürger- begehren § 6 a Bürgerbeteiligung</p>
<p>IX. Ortschaften § 31 Gliederung des Stadtgebietes § 31 a Übergangsvorschriften § 32 Ortschaftsräte § 33 Ortsämter § 34 Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte § 35 Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher</p>	<p>IX. Ortschaften Gliederung des Stadtgebietes § 31 Gliederung des Stadtgebietes § 31 a Übergangsvorschriften § 32 Ortschaftsräte Bildung und Besetzung der Ortsbeiräte § 33 Ortsämter Aufgaben, Rechte und Ge- schäftsgang der Ortsbeiräte § 34 Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter § 35 Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher Ört- liche Verwaltungsstellen (Ortsämter)</p>	<p>IX. Ortschaften Gliederung des Stadtgebietes § 31 Gliederung des Stadtgebietes § 31 a Übergangsvorschriften § 32 Ortschaftsräte Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte (Ortsbeiräte) § 33 Ortsämter Aufgaben, Rechte und Ge- schäftsgang der Ortsbeiräte § 34 Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter § 35 Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher Ört- liche Verwaltungsstellen (Ortsämter)</p>

¹ Eine Bürgerbeteiligungssatzung ist auch ohne Regelung in der Hauptsatzung möglich und deren Erarbeitung weiterhin aktueller Stadtratsauftrag an die Verwaltung.

<p>X. Ortschaftsverfassungen</p> <p>§ 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken</p> <p>§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude</p> <p>§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha</p> <p>§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gomnitz</p> <p>§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf</p> <p>§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück</p> <p>§ 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn</p> <p>§ 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig</p> <p>§ 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz</p> <p>§ 45 (gestrichen)</p>	<p>X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften</p> <p>§ 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken Geltungsdauer</p> <p>§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude Ortschaftsräte</p> <p>§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte</p> <p>§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gomnitz Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher</p> <p>§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf Örtliche Verwaltungen</p> <p>§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück</p> <p>§ 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn</p> <p>§ 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig</p> <p>§ 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz</p> <p>§ 45 (gestrichen)</p>	<p>X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften</p> <p>§ 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken Geltungsdauer</p> <p>§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude Ortschaftsräte</p> <p>§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte</p> <p>§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gomnitz Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher</p> <p>§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf Örtliche Verwaltungen</p> <p>§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück</p> <p>§ 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn</p> <p>§ 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig</p> <p>§ 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz</p> <p>§ 45 (gestrichen)</p>
---	--	--

<p>Anlage 1 Ortsamtsbereichsgrenzen</p> <p>Anlage 2 Ortschaftsgebiete</p> <p>Anlage 3 Hoheitszeichen</p> <p>Anlage 4</p>	<p>Anlage 1 Ortsamtsbereichsgrenzen Ortsamtsbereiche (Stadtbezirke)</p> <p>Anlage 2 Ortschaftsgebiete</p> <p>Anlage 3 Hoheitszeichen</p> <p>Anlage 4</p>	<p>Anlage 1 Ortsamtsbereichsgrenzen Ortsamtsbereiche (Stadtbezirke)</p> <p>Anlage 2 Ortschaftsgebiete</p> <p>Anlage 3 Hoheitszeichen</p> <p>Anlage 4</p>
--	---	---

<p>§ 6 Einwohneranträge und Bürgerbegehren</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten o-</p>	<p>§ 6 Petitionen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten o-</p>	<p>§ 6 Petitionen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren</p> <p>[<i>unverändert ggü. Regelungsvorschlag A</i>]</p>
---	--	--

<p>der Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Petitionen können auch elektronisch erstellt und über die von der Landeshauptstadt Dresden dafür bereitgestellten Softwaresysteme eingereicht werden.</p> <p>(2) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat gemäß § 23 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.</p> <p>(3) Das Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bedarf der Unterschrift von 20 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Alle sonstigen Bürgerbegehren müssen mindestens von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.</p> <p>(4) Für Bürgerbegehren über Ortschaftsangelegenheiten in den Ortschaften der Stadt ist die schriftliche Unterstützung von jeweils 5 Prozent aller Wahlberechtigten in den Ortschaften erforderlich. Bürgerentscheide über Ortschaftsangelegenheiten werden in der jeweiligen Ortschaft durchgeführt.</p>	<p>der Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Petitionen können auch elektronisch erstellt und über die von der Landeshauptstadt Dresden dafür bereitgestellten Softwaresysteme eingereicht werden.</p> <p>(2) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat gemäß § 23 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.</p> <p>(3) Das Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bedarf der Unterschrift von 20 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Alle sonstigen Bürgerbegehren müssen mindestens von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.</p> <p>(4) In den Ortschaften können Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Ortschaftsangelegenheiten durchgeführt werden. Die §§ 24, 25 SächsGemO gelten entsprechend. Bürgerbegehren in Ortschaftsangelegenheiten müssen jeweils von mindestens fünf Prozent aller in der Ortschaft abstimmungsberechtigten Personen unterzeichnet sein.</p>	
<p>§ 6 a Bürgerbeteiligung Auf Beschluss des Stadtrats oder auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern ist in Angelegenheiten, die in</p>	<p>[gestrichen]²</p>	<p>[unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</p>

² Eine Bürgerbeteiligungssatzung ist auch ohne Regelung in der Hauptsatzung möglich und deren Erarbeitung weiterhin aktueller Stadtratsauftrag an die Verwaltung.

<p>die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden fallen, unverzüglich ein Bürgerbeteiligungsverfahren für die gesamte Stadt oder bestimmte Stadtteile durchzuführen. Der Stadtrat soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Bürgerbeteiligungsverfahrens entscheiden. Das Nähere regelt eine Bürgerbeteiligungssatzung.</p>		
---	--	--

<p>§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse</p> <p>(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausschusses beauftragen.</p> <p>(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl</p>	<p>§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse</p> <p>(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausschusses beauftragen.</p> <p>(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl</p>	
--	--	--

der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,
- d) unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.

(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder und die Vertretungsreihenfolge aller weiteren Fraktionsmitglieder werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt. Wird keine Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch stellvertretende Mitglieder vertreten lassen (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO). Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.

der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,
- d) unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.

(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder ~~und die Vertretungsreihenfolge aller weiteren Fraktionsmitglieder~~ werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt.

(4) Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO können je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt werden; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Wird keine Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge.

(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. ~~Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch stellvertretende Mitglieder vertre-~~

<p>(4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>ten lassen (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO). Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.</p> <p>(46) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.</p>	
---	---	--

<p>§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>1. (...)</p> <p>8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:</p> <p>a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz, b) Tierheim, c) Denkmalschutz, d) Stadtarchiv,</p>	<p>§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>1. (...)</p> <p>8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die außerhalb politischer Gremien zum Einsatz kommen, insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <p>a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz, b) Tierheim, c) Denkmalschutz, d) Stadtarchiv,</p>	<p>[unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</p>
--	--	--

e) Städtische Bibliotheken. (2) (...)	e) Städtische Bibliotheken, f) Wahlorganisation. (2) (...)	
--	--	--

IX. Ortschaften	IX. Stadtgebiet	IX. Stadtgebiet
<p>§ 31 Gliederung des Stadtgebietes (1) Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.³ Das Gebiet ist gemäß § 65 SächsGemO in Ortschaften eingeteilt, die die Namen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altstadt, Blasewitz, Neustadt, Leuben, Pieschen, Prohlis, Klotzsche, Plauen, Loschwitz, Cotta und 2. Altfranken, Langebrück, Cossebaude, Schönborn, Oberwartha, Schönfeld-Weißig, Gompitz, Mobschatz, Weixdorf tragen. <p>(2) Die Ortschaftsgrenzen ergeben sich aus den Anlagen 1 (vormals Ortsamtsbereiche) und 2 dieser Hauptsatzung.</p> <p>(3) Die Ortschaftsverfassung gilt für die Ortschaften nach Absatz 1 Ziffer 1 unbefristet und mit einheitlichen Rechten nach der Sächsischen Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung.</p> <p>(4) Die Rechte der Ortschaften nach dem IX.</p>	<p>§ 31 Gliederung des Stadtgebietes (1) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird in Ortsamtsbereiche und Ortschaften eingeteilt. Die Ortsamtsbereiche sind als Stadtbezirke im Sinne des § 70 SächsGemO verfasst und tragen die Namen „Altstadt“, „Neustadt“, „Pieschen“, „Klotzsche“, „Loschwitz“, „Blasewitz“, „Leuben“, „Prohlis“, „Plauen“ und „Cotta“. Die Ortschaften tragen die Namen „Altfranken“, „Gompitz“, „Mobschatz“, „Cossebaude“, „Oberwartha“, „Weixdorf“, „Langebrück“, „Schönborn“ und „Schönfeld-Weißig“.</p> <p>(2) Die Grenzen der Ortsamtsbereiche und der Ortschaften ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung.</p> <p>(3) Die Ortschaftsverfassung gilt für die Ortschaften nach Absatz 1 Ziffer 1 unbefristet und mit einheitlichen Rechten nach der Sächsischen Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung.</p> <p>(4) Die Rechte der Ortschaften nach dem IX.</p>	<p>§ 31 Gliederung des Stadtgebietes (1) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird in Ortsamtsbereiche und Ortschaften eingeteilt. Die Ortsamtsbereiche sind als Stadtbezirke im Sinne des § 70 SächsGemO verfasst.</p> <p>(2) Bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Stadtrates (im Jahr 2019) tragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ortsamtsbereiche die Namen „Altstadt“, „Neustadt“, „Pieschen“, „Klotzsche“, „Loschwitz“, „Blasewitz“, „Leuben“, „Prohlis“, „Plauen“ und „Cotta“, 2. die Ortschaften die Namen „Altfranken“, „Gompitz“, „Mobschatz“, „Cossebaude“, „Oberwartha“, „Weixdorf“, „Langebrück“, „Schönborn“ und „Schönfeld-Weißig“. <p>(3) Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (2019) bis zur Stadtratswahl im Jahr 2029 ist das Stadtgebiet untergliedert in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtbezirke mit den Namen „Mitte“, „Nordwest“, „Nord“, „Ost“, „Südost“, „Süd“ und „West“, und 2. Ortschaften mit den Namen „Gompitz“, „Cossebaude“, „Oberwartha“,

³ rechtswidrig, lt. VG Dresden, Urt. vom 18.01.2017 (nicht rechtskräftig); nicht mehr zulässig aufgrund Änderung SächsGemO zum 1. Januar 2018

<p>Abschnitt gelten auch für die Ortschaften nach Abs. 1 Ziff. 2, soweit sie über diejenigen des X. Abschnitts hinausgehen.⁴</p>	<p>Abschnitt gelten auch für die Ortschaften nach Abs. 1 Ziff. 2, soweit sie über diejenigen des X. Abschnitts hinausgehen.</p>	<p>„Weixdorf“, „Langebrück“, „Schönborn“ und „Schönfeld-Weißig“.</p> <p>(4) Ab der Stadtratswahl im Jahr 2029 bis zur Stadtratswahl im Jahr 2034 ist das Stadtgebiet untergliedert in</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stadtbezirke mit den Namen „Mitte“, „Nordwest“, „Nord“, „Ost“, „Südost“, „Süd“ und „West“, und2. Ortschaften mit den Namen „Gompitz“, „Cossebaude“, „Oberwartha“, „Weixdorf“, „Langebrück“, „Schönborn“ und „Schönfeld-Weißig“. <p>(4) Ab der Stadtratswahl im Jahr 2034 ist das Stadtgebiet untergliedert in</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stadtbezirke mit den Namen „Mitte“, „Nordwest“, „Nord“, „Ost“, „Südost“, „Süd“ und „West“, und2. die Ortschaft mit den Namen „Gompitz“. <p>(5) Die Grenzen der Ortsamtsbereiche/ Stadtbezirke und der Ortschaften ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung.</p>
<p>§ 31 a Übergangsvorschrift</p> <p>(1) In den Ortschaften nach § 31 Absatz 1 Ziffer 1 finden die ersten Wahlen der Ortschaftsräte unverzüglich nach rechtskräftiger Bestätigung der Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß § 31 statt. Den Termin bestimmt der Stadtrat.</p> <p>(2) In den Ortschaften nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Ortsvorsteher für die restliche Wahlperiode des am 25. Mai 2014 gewählten</p>	<p>[gestrichen]</p>	<p>[gestrichen]</p>

⁴ rechtswidrig, lt. VG Dresden, Urt. vom 18.01.2017 (nicht rechtskräftig) ; nicht mehr zulässig aufgrund Änderung SächsGemO zum 1. Januar 2018

<p>Stadtrates gewählt.</p> <p>(3) Bis zur Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 werden Ortsbeiräte gebildet. Die Amtszeit der Ortsbeiräte nach Satz 1 endet am Tag der Wahl der Ortschaftsräte.</p> <p>(4) Für die Ortsbeiräte im Sinne des Abs. 3 gilt § 32 in der Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 3. Juli 2014 (Anlage 4) mit der Maßgabe fort, dass die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wie folgt festgesetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Altstadt – 19 Mitglieder,b) Neustadt – 17 Mitglieder,c) Pieschen – 19 Mitglieder,d) Klotzsche – 13 Mitglieder,e) Loschwitz – 11 Mitglieder,f) Blasewitz – 24 Mitglieder,g) Leuben – 15 Mitglieder,h) Prohlis – 19 Mitglieder,i) Plauen – 19 Mitglieder,j) Cotta – 21 Mitglieder.	<p>§ 32 Bildung und Besetzung der Ortsbeiräte</p> <p>(1) In den Ortsamtsbereichen werden Ortsbeiräte (Stadtbezirksbeiräte im Sinne von § 71 SächsGemO) gebildet.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Altstadt – 19 Mitglieder,b) Neustadt – 17 Mitglieder,c) Pieschen – 19 Mitglieder,d) Klotzsche – 13 Mitglieder,e) Loschwitz – 11 Mitglieder,f) Blasewitz – 24 Mitglieder,g) Leuben – 15 Mitglieder,h) Prohlis – 19 Mitglieder,i) Plauen – 19 Mitglieder,j) Cotta – 21 Mitglieder.	<p>§ 32 Bildung und Besetzung der Ortsbeiräte/Stadtbezirksbeiräte</p> <p>(1) <i>[unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</i></p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird bis zum Ende der Wahlperiode des am 24. Mai 2014 gewählten Stadtrates gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Altstadt – 19 Mitglieder,b) Neustadt – 17 Mitglieder,c) Pieschen – 19 Mitglieder,d) Klotzsche – 13 Mitglieder,e) Loschwitz – 11 Mitglieder,f) Blasewitz – 24 Mitglieder,g) Leuben – 15 Mitglieder,h) Prohlis – 19 Mitglieder,i) Plauen – 19 Mitglieder,j) Cotta – 21 Mitglieder.
<p>§ 32 Ortschaftsräte</p> <p>Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte in den Gebieten nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 beträgt gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO</p> <ul style="list-style-type: none">a) Altstadt – 21 Mitglieder,b) Neustadt – 19 Mitglieder,c) Pieschen – 21 Mitglieder,d) Klotzsche – 14 Mitglieder,e) Loschwitz – 12 Mitglieder,f) Blasewitz – 27 Mitglieder,	<p>Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (im Jahr 2019) wird die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Altstadt – 21 Mitglieder,b) Neustadt – 19 Mitglieder,c) Pieschen – 21 Mitglieder,d) Klotzsche – 14 Mitglieder,e) Loschwitz – 12 Mitglieder,f) Blasewitz – 27 Mitglieder,	<p>Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (im Jahr 2019) wird die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mitte – 21 Mitglieder,b) Nordwest – 26 Mitglieder,c) Nord – 14 Mitglieder,d) Ost – 12 Mitglieder,e) Südost – 26 Mitglieder,

g) Leuben – 16 Mitglieder,
h) Prohlis – 21 Mitglieder,
i) Plauen – 21 Mitglieder,
j) Cotta – 24 Mitglieder.

g) Leuben – 16 Mitglieder,
h) Prohlis – 21 Mitglieder,
i) Plauen – 21 Mitglieder,
j) Cotta – 24 Mitglieder.⁵

(3) Bis zum Ende der Wahlperiode des am 24. Mai 2014 gewählten Stadtrates werden die Mitglieder des Ortsbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Stadtrat aus dem Kreise der im Ortsamtsbereich wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder des Ortsbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Ortsamtsbereich erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.

(4) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Ortsbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich.

(5) Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Ortsbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(6) Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (im Jahr 2019) werden die Ortsbeiräte nicht mehr bestellt, sondern in den Ortsamtsbe-

f) Süd – 26 Mitglieder,

g) West – 23 Mitglieder.⁶

(3) [unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]

(4) [unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]

(5) [unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]

(6) [unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]

⁵ Max. halbe Zahl nach § 29 Abs. 2 SächsGemO (in § 71 Abs. 1 SächsGemO wird nicht auf § 29 Abs.3 SächsGemO verwiesen!) => Ermessen des SR nur für Abweichungen nach unten

⁶ Erhöhung ab 2029 bei Integration LB, SB und WX in DD-Nord bzw. SW in DD-Ost bzw. CB, OW in DD-West prüfen

	<p>reichen nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahlen werden gemeinsam mit den regelmäßigen Stadtratswahlen durchgeführt. Auf gewählte Ortsbeiräte finden die Absätze 3 bis 5 keine Anwendung.</p>	
<p>§ 33 Ortsämter (1) In den Ortschaften sollen Ortsämter als örtliche Verwaltungsstellen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden. (2) Die Ortsämter haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. Die Einzelheiten regelt der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu erlassende Aufgabengliederungsplan. (3) Abs. 1 gilt nicht, soweit und solange in einem Eingemeindungsvertrag die Errichtung örtlicher Verwaltungsstellen ausgeschlossen wurde.</p>	<p><i>[inhaltlich neu in § 35 geregelt]</i></p>	
<p>§ 34 Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte (1) Die Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO. (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und der Stadtrat sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Ortschaften über § 67</p>	<p>§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortsbeiräte (1) Der Ortsbeirat/Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören. Der ab 2019 direkt gewählte Stadtbezirksbeirat ist außerdem für alle nach § 71 SächsGemO übertragbaren Aufgaben zuständig. Es ist zu gewähr-</p>	<p>§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortsbeiräte <i>[unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</i></p>

<p>Abs. 3 SächsGemO hinaus das Recht einräumen, über die Verteilung von im Rahmen einer Richtlinie zu bestimmten Zwecken zugewiesenen Mitteln in ihrer Ortschaft zu entscheiden.⁷</p> <p>(3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>leisten, dass er über die zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.</p> <p>(2) Der Ortsbeirat/Stadtbezirksbeirat hat ferner die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches zu beraten.</p> <p>(3) Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Der Ortsbeirat bildet keine Ausschüsse. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen entsprechende Anwendung. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Stadtrates regeln.</p>	
<p>§ 35 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher Die Ortschaftsräte wählen die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher im Sinne des § 68 SächsGemO und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Wahlperiode des Ortschaftsrates.</p>	<p>§ 34 Vorsitz im Ortsbeirat Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm im Benehmen mit dem Ortsbeirat mit der regelmäßigen Aufgabenbewahrung Beauftragte/Beauftragter. Die/Der Beauftragte muss für den Verwaltungsdienst geeignet und soll mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein.</p>	<p>§ 34 Vorsitz im Ortsbeirat <i>[unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</i></p>

⁷ § 34 Abs. 2 ist rechtswidrig, lt. VG Dresden, Urt. vom 18.01.2017 (nicht rechtskräftig)

	<p>§ 35 Örtliche Verwaltungsstellen (Ortsämter) (1) In den Ortsamtsbereichen sollen örtliche Verwaltungsstellen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden; das Recht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zur Organisation der Verwaltung bleibt unberührt. (2) Die örtlichen Verwaltungsstellen haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. (3) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle (Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter) erfolgt im Benehmen mit dem Ortsbeirat und entsprechend § 7 Abs. 4 (b) (bb).</p>	<p>§ 35 Örtliche Verwaltungsstellen (Ortsämter) <i>[unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</i></p>
--	--	--

X. Ortschaftsverfassungen	X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften	X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften
<p>§ 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken (1) In der Ortschaft Altfranken wird für die Zeit ab dem 1. Januar 1997 bis zum Ablauf der Wahlperiode des am 25. Mai 2014 zu wählenden Stadtrates die Ortschaftsverfassung eingeführt. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden. (2) Der Ortschaftsrat besteht aus sechs Mitgliedern. (3) In der Ortschaft Altfranken wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p>	<p>§ 36 Geltungsdauer Für die in § 31 genannten Ortschaften gelten die sich aus den Eingliederungsvereinbarungen ergebenden besonderen Rechte nach Maßgabe etwaiger einvernehmlicher Änderungen und für die Dauer der folgenden Fristen: a) Gompitz – unbefristet, b) Cossebaude – 30 Jahre ab dem 1. Juli 1997, c) Oberwartha – 30 Jahre ab dem 1. Juli 1997, d) Weixdorf – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999, e) Langebrück – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999,</p>	<p>§ 36 Geltungsdauer (1) Für die in § 31 genannten Ortschaften gelten die sich aus den Eingliederungsvereinbarungen ergebenden besonderen Rechte nach Maßgabe etwaiger einvernehmlicher Änderungen und für die Dauer der folgenden Fristen: a) Gompitz – unbefristet, b) Cossebaude – 30 Jahre ab dem 1. Juli 1997, c) Oberwartha – 30 Jahre ab dem 1. Juli 1997, d) Weixdorf – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999, e) Langebrück – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999,</p>

<p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Abs. 5 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umbau und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,7. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortschaftsangelegenheiten.	<p>f) Schönborn – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999, g) Schönfeld-Weißig – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999.</p>	<p>f) Schönborn – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999, g) Schönfeld-Weißig – 30 Jahre ab dem 1. Januar 1999.</p> <p>(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen gehen die Ortschaften zur nächsten regelmäßigen Wahl des Stadtrates in folgenden Stadtbezirken auf</p> <ul style="list-style-type: none">- Cossebaude und Oberwartha in Stadtbezirk West,- Weixdorf, Langebrück und Schönborn in Stadtbezirk Nord und- Schönfeld-Weißig in Stadtbezirk Ost. <p>Die Mitgliederzahl der Stadtbezirksbeiräte in den aufnehmenden Stadtbezirken ist spätestens ein Jahr vor der Umgliederung zu prüfen und gegebenenfalls neu zu bestimmen.</p> <p>(3) Sobald der Ortschaftsrat Gompitz sein Einvernehmen hierzu erklärt, geht die Ortschaft Gompitz in Stadtbezirk West auf. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
---	---	---

<p>(5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze sollen im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden.</p> <p>(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>(7) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.</p> <p>(8) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.</p> <p>(9) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig bei</p>		
---	--	--

<p>dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie/er sie vertritt. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.</p> <p>(10) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p>		
<p>§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude</p> <p>(1) In der Ortschaft Cossebaude wird ab dem 1. Juli 1997 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.</p> <p>(3) In der Ortschaft Cossebaude wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten</p>	<p>§ 37 Ortschaftsräte</p> <p>Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO bzw. den jeweiligen Eingliederungsverträgen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Altfranken – 6 Mitglieder, b) Gompitz – 14 Mitglieder, c) Mobschatz – 9 Mitglieder, d) Cossebaude – 10 Mitglieder, e) Oberwartha – 5 Mitglieder, f) Weixdorf – 12 Mitglieder, g) Langebrück – 10 Mitglieder, h) Schönborn – 8 Mitglieder, 	<p>§ 37 Ortschaftsräte</p> <p>Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO bzw. den jeweiligen Eingliederungsverträgen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Altfranken – 6 Mitglieder <i>(gegenstandslos ab Stadtratswahl 2019),</i> b) Gompitz – 14 Mitglieder, c) Mobschatz – 9 Mitglieder <i>(gegenstandslos ab Stadtratswahl 2019),</i> d) Cossebaude – 10 Mitglieder <i>(gegenstandslos ab Stadtratswahl 2029),</i> e) Oberwartha – 5 Mitglieder <i>(gegenstandslos ab Stadtratswahl 2029),</i> f) Weixdorf – 12 Mitglieder, <i>(gegenstandslos ab Stadtratswahl</i> g) Langebrück – 10 Mitglieder <i>(gegenstandslos ab Stadtratswahl 2034),</i> h) Schönborn – 8 Mitglieder <i>(gegenstandslos ab Stadtratswahl 2034),</i>

<p>Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 Sächs-GemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.</p> <p>(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.</p> <p>(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.</p> <p>(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächs-GemO.</p>	<p>e) Schönfeld-Weißig – 19 Mitglieder.</p>	<p>e) Schönfeld-Weißig – 19 Mitglieder (gegenstandslos ab Stadtratswahl 2034).</p>
<p>§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha</p> <p>(1) In der Ortschaft Oberwartha gilt ab dem 1. Juli 1997 für die Dauer von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.</p>	<p>§ 38 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und innerhalb der vom Stadtrat beschlossenen Abgrenzungen und allgemeinen Richtlinien über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten</p>	<p>§ 38 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte</p> <p>(1) [unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</p>

(3) In der Ortschaft Oberwartha wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

Angelegenheiten, soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen.⁸

(2) In den folgenden Ortschaften ist für die Dauer der in § 36 genannten Fristen der jeweilige Ortschaftsrat zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen, sofern sich diese Objekte bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung im Eigentum der eingegliederten Gemeinde befanden: Gompitz, Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig.⁹

(3) In den folgenden Ortschaften kann der Stadtrat Entscheidungen über die Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch für die Dauer der in § 36 genannten Fristen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen: Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig.¹⁰

(4) In folgenden Ortschaften hat der Ortschafts-

(2) In den folgenden Ortschaften ist für die Dauer der in § 36 Absatz 1 genannten Fristen der jeweilige Ortschaftsrat zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen, sofern sich diese Objekte bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung im Eigentum der eingegliederten Gemeinde befanden: Gompitz, Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig.

(3) In den folgenden Ortschaften kann der Stadtrat Entscheidungen über die Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch für die Dauer der in § 36 Absatz 1 genannten Fristen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen: Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig.

(4) In folgenden Ortschaften hat der Ortschafts-

⁸ Entspricht inhaltlich den bisherigen Absätzen 4 der §§ 37 bis 43

⁹ Entspricht bisherigen Absätzen 4 und 6 der §§ 37 bis 43

¹⁰ Entspricht bisherigen Absätzen 6 der §§ 37 bis 43

<p>(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.</p>	<p>rat ein besonderes Vorschlagsrecht für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft, welches den Stadtrat für die Dauer der in § 36 genannten Fristen nur bei Vorliegen besonderer Gründe nicht bindet: Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißen. ¹¹</p> <p>(5) Weitergehende Regelungen aus den Eingliederungsvereinbarungen und deren einvernehmlichen Änderungen bleiben unberührt.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich.</p> <p>(7) Das Nähere zum Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>rat ein besonderes Vorschlagsrecht für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft, welches den Stadtrat für die Dauer der in § 36 <u>Absatz 1</u> genannten Fristen nur bei Vorliegen besonderer Gründe nicht bindet: Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißen.</p> <p>(5) [unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</p> <p>(6) [unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</p> <p>(7) [unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</p>
<p>§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz</p> <p>(1) In der Ortschaft Gompitz wird auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 14 Mitgliedern.</p> <p>(3) In der Ortschaft Gompitz wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten</p>	<p>§ 39 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher</p> <p>Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmen sich nach den §§ 66 bis 69 a SächsGemO.</p>	<p>§ 39 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher</p> <p>[unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</p>

¹¹ Entspricht bisherigen Absätzen 5 der §§ 37, 38, 40-43

<p>Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden Grundstücke, Häuser und Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde Gompitz.</p> <p>(5) Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten, die in der Ortschaft tätig sind, müssen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.</p> <p>(6) Bauvorhaben in der Ortschaft Gompitz sind unverzüglich dem Ortschaftsrat bekannt zu geben.</p> <p>(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.</p>		
<p>§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf</p> <p>(1) In der Ortschaft Weixdorf wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.</p> <p>(3) In der Ortschaft Weixdorf wird eine örtliche</p>	<p>§ 40 Örtliche Verwaltungen</p> <p>(1) In den Ortschaften können örtliche Verwaltungen im Sinne des § 65 Abs. 4 SächsGemO nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden. Die Organisationshoheit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.¹² Ferner bleiben etwaige in Eingliederungsvereinbarungen getroffene Regelungen zur Errichtung von örtlichen Verwaltungen für die Dauer der in § 36 genannten Fristen unberührt.</p>	<p>§ 40 Örtliche Verwaltungen</p> <p>(1) In den Ortschaften können örtliche Verwaltungen im Sinne des § 65 Abs. 4 SächsGemO nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden. Die Organisationshoheit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleibt unberührt. Ferner bleiben etwaige in Eingliederungsvereinbarungen getroffene Regelungen zur Errichtung von örtlichen Verwaltungen für die Dauer der in § 36 Absatz 1 genannten Fristen unberührt.</p>

¹² Über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung entscheidet der OB gemäß § 53 Abs. 1 SächsGemO in alleiniger Zuständigkeit; vgl. z. B. Quecke/Schmid/u.a., SächsGemO (Stand Dez. 2016), § 65 Rn. 13; Menke/Arens, SächsGemO, 4. Aufl., § 65 Rn. 9; Spöner/Jacob/u.a., SächsGemO (Stand Mai 2016), § 65 Erl. 5; Brüggem/Heckendorf, SächsGemO (1994), § 65 Rn. 222; Brüggem/Geiert/Nolden, SächsGemO, § 65 Rn. 8.

<p>Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der SächsGemO bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen. Alle mit der Durchführung eines Marktes in der Ortschaft Weixdorf zusammenhängenden Aktivitäten obliegen der Verantwortung des Ortschaftsrates und der örtlichen Verwaltungsstelle.</p> <p>(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.</p> <p>(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Weixdorf standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetz-</p>	<p>(2) Die örtlichen Verwaltungen haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen.</p> <p>(3) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus müssen Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten, die in der örtlichen Verwaltung Gompitz tätig sind, im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.</p>	<p>(2) <i>[unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</i></p> <p>(3) <i>[unverändert ggü. Regelungsvorschlag A]</i></p>
--	--	---

<p>buch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.</p> <p>(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächs-GemO.</p>		
<p>§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück</p> <p>(1) In der Ortschaft Langebrück wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.</p> <p>In der Ortschaft Langebrück wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(3) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 Sächs-GemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.</p> <p>(4) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und</p>	<p>[gestrichen]</p>	<p>[gestrichen]</p>

<p>Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.</p> <p>(5) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.</p> <p>(6) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.</p>		
<p>§ 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn</p> <p>(1) In der Ortschaft Schönborn wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern.</p> <p>(3) In der Ortschaft Schönborn wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der</p>	<p>[gestrichen]</p>	<p>[gestrichen]</p>

<p>Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 Sächs-GemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.</p> <p>(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.</p> <p>(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.</p>		
<p>§ 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig</p> <p>(1) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf</p>	<p>[gestrichen]</p>	<p>[gestrichen]</p>

Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 Sächs-GemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.

(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. weil der Namensgeber der Straße stärker mit anderen Teilen Dresdens als mit der Ortschaft verbunden ist) abweichen kann.

(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Schönfeld-Weißig stan-

<p>den, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.</p> <p>(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.</p>		
<p>§ 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz</p> <p>(1) In der Ortschaft Mobschatz wird ab dem 1. Januar 1999 gem. § 9 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden vom 24. August 1998 (Sächs-GVBl. S. 461) die Ortschaftsverfassung eingeführt.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus neun Mitgliedern.</p>	<p>[gestrichen]</p>	<p>[gestrichen]</p>
<p>§ 45 (gestrichen)</p>	<p>[gestrichen]</p>	<p>[gestrichen]</p>

<p>Anlage 1 - Ortschaftsgrenzen (...)</p>	<p>Anlage 1 – Ortsamtsbereiche (Stadtbezirke) (...)</p>	<p>Anlage 1 – Ortsamtsbereiche (Stadtbezirke) 1. Grenzziehung bis zum Ende der Wahlperiode des am 24. Mai 2014 gewählten Stadtrates [Inhaltlich unverändert ggü. alter Anl. 1] 2. Grenzziehung ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (im Jahr 2019) Altstadt wird zu DD-Mitte;</p>
--	--	--

		<p>Neustadt und Pieschen werden zu DD-Nordwest Klotzsche wird zu DD-Nord Loschwitz wird zu DD-Ost Blasewitz und Leuben werden zu DD-Südost Plauen und Prohlis werden zu DD-Süd Cotta, Altfranken und Mobschatz werden zu DD-West</p> <p>3. Grenzziehung ab 2029 Cossebaude und Oberwartha kommen zu Stadtbezirk West,</p> <p>4. Grenzziehung ab 2034 Weixdorf, Langebrück und Schönborn kommen zu Stadtbezirk Nord und Schönfeld-Weißig zu Stadtbezirk Ost</p>
--	--	--

<p>Anlage 2 – Ortschaftsgebiete (...)</p>	<p>Anlage 2 – Ortschaftsgebiete (...)</p>	<p>Anlage 2 – Ortschaftsgebiete [Inhaltlich wie alte Anl. 2 aber mit Vermerk der Geltungsdauer]</p>
---	---	---

<p>Anlage 4 § 32 in der Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 3. Juli 2014: (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat aus dem Kreise der im Ortsamtsbereich wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt: (a) Ortsbeirat Altstadt: 17 Mitglieder (b) Ortsbeirat (Antonstadt) Neustadt: 15 Mitglieder (c) Ortsbeirat Pieschen: 15 Mitglieder</p>	<p>[gestrichen]¹³</p>	<p>[gestrichen]</p>
---	----------------------------------	---------------------

¹³ Inhaltlich wieder in § 32 geregelt

(d) Ortsbeirat Klotzsche:	11 Mitglieder
(e) Ortsbeirat Loschwitz:	11 Mitglieder
(f) Ortsbeirat Blasewitz:	21 Mitglieder
(g) Ortsbeirat Leuben:	15 Mitglieder
(h) Ortsbeirat Prohlis:	19 Mitglieder
(i) Ortsbeirat Plauen:	17 Mitglieder
(j) Ortsbeirat Cotta:	19 Mitglieder
<p>Bei der Bestellung der Mitglieder des Ortsbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Ortsamtsbereich erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden. Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Ortsbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p> <p>(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Ortsbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich.</p> <p>(3) Der Ortsbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören, sofern die Angelegenheit nicht ausschließlich in den Aufgabenbereich eines Ortschaftsrates fällt. Der Ortsbeirat hat ferner das Ortsamt in allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches zu beraten. Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	